

726/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag.Dr. Madeleine Petrovic, Langthaler, Freundinnen und Freunde
betreffend Kostentragung für Verfahren zur nachträglichen Auflagenerteilung
In der Gewerbeordnungsnovelle 1997 wurde den Nachbarn und Nachbarinnen von Betriebsanlagen das Recht eingeräumt, ein Verfahren zur nachträglichen Auflagenerteilung zu beantragen. Damit reagierte der Gewerbegesetzgeber auf das Sandstrahlenerkenntnis des Obersten Gerichtshofes, um somit die Bestandsschutzwirkung einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung weiter zu sichern. Der Oberste Gerichtshof hatte nämlich ausgesprochen, daß Nachbarn und Nachbarinnen entschädigt werden müssen, auch wenn sich der Betreiber oder die Betreiberin auf eine gültige Betriebsanlagengenehmigung berufen kann. Der OGH begründete dies in erster Linie mit der fehlenden Parteistellung der Nachbarschaft im Verfahren zur nachträglichen Auflagenerteilung. Dies sei eine gravierende Lücke im Rechtsschutz, die nur dadurch geschlossen werden könne, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 79 GewO die seinerzeit die Rechtswidrigkeit ausschließende materiell - öffentlich rechtliche Beurteilung, die bei Untätigkeit der zuständigen Behörde zu einer Versteinerung der Betriebsanlagengenehmigung führte, für das Rechtsmäßigkeitsurteil der Gerichte nicht mehr bindend ist.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes legte die Kostentragungsregelung des §§ 76 f AVG so aus, daß der/die Nachbar/in als Antragssteller/in nach § 79 GewO die Kosten dieses Verfahrens zu tragen haben. Dabei geht es nicht nur um die Gebühren, sondern auch um den Ersatz der Barauslagen, die bei Bestellung externer Sachverständiger sehr hoch sein können. Da das Verfahren nach § 79 GewO nur notwendig ist, wenn die Prognose der Genehmigungsbehörde bei der Erstgenehmigung falsch war, ist es ungerecht, daß die Nachbarschaft für die Kosten der Korrekturentscheidung aufkommen muß. Die Umweltschutzverbände und die Bundesarbeitskammer haben auf diese rechtspolitisch bedenkliche Situation aufmerksam gemacht.